

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen
der Almamet GmbH, Gewerbestraße 5a, 83404
Ainring**

[Stand: 23.02.2017]

1. Anwendungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („AVB“) der Almamet GmbH gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“), insbesondere für unsere Angebote, Kaufverträge und Lieferungen aufgrund von Bestellungen des Käufers, ausschließlich. Abweichungen von unseren AVB, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, finden keine Anwendung, auch wenn wir ihnen – auch nach deren Eingang bei uns – nicht ausdrücklich widersprechen. Als Bestätigung gilt weder unser Schweigen noch unsere vorbehaltlose Lieferung noch unser Unterlassen eines ausdrücklichen Widerspruchs. Abweichende individuelle Abreden mit dem Käufer haben stets Vorrang vor unseren AVB.

(2) Unsere AVB gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern (§ 13 BGB). Dritte werden durch unsere AVB weder berechtigt noch verpflichtet. Wir sind berechtigt, zur Erbringung unserer Leistungen Dritte einzusetzen.

2. Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Maß-, Gewichts- und sonstige Angaben sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Aufträge des Käufers gelten als verbindliches Vertragsangebot, das wir innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang bei uns annehmen können. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Bestätigung zustande. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang, wobei mündliche Vereinbarungen zu Nachweiszwecken schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferzeit

(1) Wir behalten uns für jeden einzelnen Vertrag eine Vereinbarung der Lieferzeit vor.

(2) Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert sind, die uns oder unsere Zulieferer betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstof-

fe oder Vormaterialien, verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.

(3) Als eine von uns nicht zu vertretende Behinderung gelten in jedem Falle auch Streiks oder Aussperrungen.

(4) Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten; das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung unzumutbar ist.

(5) Die Lieferfristen und -termine verlängern sich – unbeschadet unserer Rechte bei Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag uns gegenüber in Verzug ist.

(6) Kommen wir in Verzug, kann der Käufer nach vergeblichem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

4. Versand

(1) Falls nicht anders durch uns bestätigt, erfolgt der Versand bzw. die Lieferung auf Gefahr und auf Kosten des Käufers ab Werk (EXW – INCOTERMS 2010) auch dann, wenn der Preis frei Bestimmungsort oder FOB (INCOTERMS 2010) gilt. In letzteren Fällen sind die Kosten für Beförderung auf dem Anschlussgleis, Fracht, Versicherung, Anbord-schaffung und dergleichen nur als eine von uns gegenüber dem Käufer gemachte Auslage zu betrachten. Wir übernehmen keine Verpflichtung für rechtzeitige Beförderung durch die Eisenbahn, auf dem Wasserwege oder über den Straßenverkehr, soweit wir das für die rechtzeitige Belieferung unsererseits Erforderliche und Zumutbare getan haben.

(2) Bei Lieferung EXW geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware auf den Käufer über, sobald wir die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Käufer liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Käufer über, an dem die Ware versandbereit ist und wir dies dem Käufer angezeigt haben.

(3) Waren, die von uns als versandfertig gemeldet, vom Käufer aber nicht zur vereinbarten Frist abgenommen werden, lagern auf Gefahr des Käufers und gelten hinsichtlich der Zahlung als geliefert. Wir behalten uns das Recht vor, in diesem Falle die Ware bei uns gegen Berechnung von Lagergeld auf Lager zu nehmen oder sie auf Kosten und Gefahr des Käufers einem Spediteur zur Lagerung zu übergeben. Für Beschädigungen, die durch die Einlagerung oder während der Beförderung der Waren entstehen, wird von uns ausdrücklich jede Verantwortung abgelehnt.

(4) Bei FOB hat der Käufer für rechtzeitige und genaue Versandverfügung sowie für die rechtzeitige Bereitstellung des nötigen Transportraumes zu sorgen. Erfüllt der Käufer diese Bedingung nicht, so ist er zur Bezahlung der Ware verpflichtet, auch bevor sie geladen ist. Die Ware lagert dann für

seine Rechnung und Gefahr nach Maßgabe von Ziffer 4 (3).

5. Rahmenvereinbarungen, Mengen und Gewichte

(1) Soweit ein Rahmen- oder Abrufvertrag abgeschlossen wurde, ist die Ware annähernd gleichmäßig über die Vertragszeit verteilt abzunehmen. Die Abwicklung hat, sofern es sich nicht um Sonderabschlüsse handelt, in der Reihenfolge zu geschehen, wie sie getätigt sind. Die Mengenabrechnung erfolgt nach der tatsächlich gelieferten Menge, nicht nach der Menge der Abrufe. Falls die Vertragsmenge durch die einzelnen Aufgaben des Käufers überschritten wird, sind wir berechtigt, den Überschuss zu streichen oder zu unseren bei der Lieferung gültigen Tagespreisen zu berechnen. Wir sind nicht verpflichtet, auf die Überschreitung der Abschlussmenge aufmerksam zu machen.

(2) Lieferungen auf Abschluss erfolgen nur zu Abschlussbedingungen. Wir sind nicht verpflichtet, bei Abruferteilung gegebene, von diesen Bedingungen abweichende Vorschriften zu berücksichtigen und lehnen jede Verantwortung für die Folgen, die aus der Nichtbeachtung solcher Vorschriften entstehen, ab.

(3) Eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 Prozent der bestellten Menge gilt als ausdrücklich vereinbart. Für die Berechnung der gelieferten Waren sind die von uns ermittelten Einzelmengen und die in den Frachtbriefen und Rechnungen angegebenen Gesamtmengen maßgebend.

6. Mängel

(1) Dem Käufer stehen seine Rechte wegen eines Mangels der Ware nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften uneingeschränkt zu, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Käufer verpflichtet sich, die von uns gelieferte Ware sofort nach Erhalt zu prüfen. Etwaige offensichtliche Mängel müssen schriftlich innerhalb von 14 Kalendertagen gerügt werden; verborgene Mängel müssen spätestens 14 Kalendertage nach ihrer Entdeckung schriftlich gerügt werden; andernfalls gilt die Ware als vom Käufer genehmigt.

(3) Bei begründeten Mängelrügen sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Ware (Nachlieferung) verpflichtet und berechtigt. Im Rahmen der Nachbesserung sind wir berechtigt, mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Der Käufer unterstützt uns hierbei, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Nachbesserung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt.

(4) Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung oder des erfolglosen Ablaufs der vom Käufer für die Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist oder

deren Entbehrlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, kann der Käufer nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern. Bei unerheblichen Mängeln besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(5) Weitere Ansprüche jedweder Art, insbesondere Folgeschäden durch Zurückweisung der Lieferung wegen Nichterfüllung und wegen vergeblicher Aufwendungen, können nur nach Maßgabe der Ziffern 9 und 10 geltend gemacht werden.

7. Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns an allen von uns gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) das Eigentum vor, bis der Käufer die gesamten, auch die künftig erst entstehenden Verbindlichkeiten – gleich aus welchem Rechtsgrunde – aus der Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat.

(2) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller i.S.d. § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnittes.

(3) Bei Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Sachen durch den Käufer steht uns das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen verwendeten Sachen.

(4) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen vermischt oder verbunden und erlischt hierdurch unser Eigentum an der Vorbehaltsware (§§ 947, 948 BGB), so gehen die Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte des Käufers an dem vermischten Bestand oder der einheitlichen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zu der Summe der Rechnungswerte der anderen vermischten oder verbundenen Sachen auf uns über. Der Käufer verwahrt sie unentgeltlich für uns.

(5) Auf die nach Ziffer 7 (3) und (4) entstehenden Miteigentumsanteile finden die für Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen dieser Ziffer 7 entsprechende Anwendung.

(6) Der Käufer ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern. Im Einzelnen gilt folgendes:

a) Wird der Verkaufspreis durch den Käufer seinen Abnehmern gestundet, hat der Käufer sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der veräußerten Ware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen wir uns das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten haben. Ohne diesen Vorbehalt ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nicht ermächtigt.

b) Der Käufer tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder dem sonstigen Rechtsgeschäft gegen seine Abnehmer zustehende Kaufpreisforderungen oder sonstigen Vergütungsansprüche sicherungshalber an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wir nehmen diese Abtretung wie sonstige nach dieser

Ziffer 7 erforderlichen Abtretungen an. Der Käufer ist zu einer Weiterveräußerung oder einer sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware nur dann berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die Forderungen daraus auf uns übergehen.

c) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung nur in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziffer 7 (3) und (4) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieses Miteigentumsanteils.

d) Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Käufer bereits jetzt einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos aus dem Kontokorrent an uns ab.

e) Der Käufer ist bis zu unserem Widerruf zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen ermächtigt. Wir dürfen von diesem Widerrufsrecht nur im Verwertungsfall (Ziffer 7 (6) g)) Gebrauch machen.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung daraus im gleichen Umfang an uns abgetreten, wie es in diesem Absatz 6 Buchstaben b) bis e) bestimmt ist.

g) Treten wir bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzugs – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

(7) Übersteigt der realisierbare Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(8) Unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gem. dieser Ziffer 7 gelten auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers eingegangen sind.

8. Zahlungsbedingungen

(1) Unsere Preise verstehen sich stets zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Falls nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung und Lieferung bzw. Abnahme fällig. Ohne anderslautende Mitteilung durch den Käufer leistet der Käufer auf die jeweils älteste Forderung. Nach Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens behalten wir uns vor

(2) Gestaltet sich die Vermögenslage des Käufers während der Vertragsdauer ungünstiger oder erhalten wir über ihn eine nach unserer Entscheidung ungenügende Auskunft oder erfolgt die Bezahlung fälliger Posten nicht vereinbarungsgemäß, so sind wir befugt, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung ganz oder teilweise Vorauszah-

lung oder Sicherstellung des Kaufpreises der noch ausstehenden Lieferungen aller laufenden Abschlüsse und sofortige Zahlung gestundeter Rechnungsbeträge zu beanspruchen, auch wenn dafür Wechsel gegeben sind. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche behalten wir uns vor.

(3) Zahlungen sind spesenfrei in bar oder durch die üblichen Bankverbindungen an uns zu leisten. Sofern wir Wechsel entgegennehmen, gehen sämtliche Nebenspesen zu Lasten des Käufers. Eine Annahmepflicht von Wechseln kann nicht aus ein- oder mehrmaliger Wechselannahme abgeleitet werden.

(4) Der Käufer kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – aus diesem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung unserer Lieferpflicht oder wegen Mängeln der Ware gegen unseren Anspruch auf Zahlung des Preises aufrechnen. Andere als die im vorstehenden Satz aufgeführten Ansprüche kann der Käufer gegen Ansprüche von uns nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

(5) Der Käufer ist zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

9. Haftung

(1) Wir haften ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

a) für Schäden, die auf einer Verletzung einer von uns übernommenen Garantie beruhen;

b) wegen Vorsatzes;

c) für Schäden, die darauf beruhen, dass wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben;

d) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

e) für andere als die unter Ziffer 9. d) aufgeführten Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen sowie

f) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen als den in Ziffer 9 (1) aufgeführten Fällen ist die Haftung von uns auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch uns oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht. Wesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut resp.

vertrauen darf, z.B. unsere Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Ware.

(3) In anderen als den in den in Ziffer 9 (1) und (2) genannten Fällen ist die Haftung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und unseren Erfüllungsgehilfen wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Regelungen der Ziffer 9 gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Schadensersatzansprüche unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für unsere Haftung für vergebliche Aufwendungen.

(6) Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziffer 9 vertraglich ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährung

(1) Ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren

a) Ansprüche des Käufers gegen uns bei Haftung wegen Vorsatzes;

b) Ansprüche des Käufers gegen uns wegen Mängeln der Ware, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder soweit wir für die Beschaffenheit der Ware eine Garantie übernommen haben;

c) Ansprüche des Käufers gegen uns wegen Mängeln der Ware, wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, besteht;

d) Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB);

e) Ansprüche des Käufers auf Ersatz von Schäden

- die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen;

- aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von uns oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen sowie

- nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen als den in Ziffer 10 (1) aufgeführten Fällen beträgt die Verjährungsfrist für Ansprüche des Käufers wegen Sachmängeln der Ware ein Jahr ab Ablieferung der Ware.

11. Allgemeine Bestimmungen

(1) Verträge zwischen uns und dem Käufer unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für die Lieferung ist die jeweilige Auslieferungsstätte, für die Zahlung D-83404 Aining.

(3) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist D-83278 Traunstein/Obb.; wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

(4) Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen werden zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel. Jede Vertragspartei kann die schriftliche Niederlegung einer Änderung oder Ergänzung eines Vertrages verlangen. Individuelle Abreden bleiben vorbehalten. Garantien und Zusicherungen von Eigenschaften durch uns, Mängelanzeigen, Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers sowie Erklärungen zur Minderung, zum Rücktritt oder zur Kündigung durch den Käufer bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftform nach diesen AVB wird durch die telekommunikative Übermittlung mittels Telefax und bei einem Vertrag durch Briefwechsel gewahrt. Im Übrigen findet § 127 Abs. 2 BGB keine Anwendung.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AVB davon nicht berührt. Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.